



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 04 vom 23.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG;
Heidelberg Materials AG; Errichtung und Betrieb eines BPG-Trockners** **2**

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Aktenzeichen: 3.1-Be-824-2024/028615

Die Heidelberg Materials AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Straße 6, beabsichtigt am Werksstandort in 93133 Burglengenfeld, Schmidmühlener Straße 30, folgendes Vorhaben zu verwirklichen:

Änderung des bestehenden Zementwerks durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Trocknung von Brennstoffen aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen (BPG) zur Feuerung am Drehrohrofen WTO-1 mit einer Durchsatzkapazität von **max. 12 t/h** bzw. **max. 288 t/d**.

Ziel des Vorhabens ist es, den bereits im Werk eingesetzten Brennstoff aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen mithilfe einer Trocknungsanlage zu trocknen, um dessen Heizwert und Reaktivität signifikant zu steigern und die bislang benötigten Mengen an Regelbrennstoff (Braunkohlenstaub) zu senken sowie geringere CO₂-Emissionen der Zementherstellung zu erreichen. Der in der Trocknungsanlage gewonnene, trockene Brennstoff wird im Anschluss direkt verwendet, sodass keine zusätzliche Lagerung oder zusätzlicher Transport stattfindet. Im Wesentlichen wird die Trocknungsanlage durch folgende Komponenten definiert:

- Brennstoffzutransport
- Zuförderung der prozesstechnischen Heißluft
- BPG-Trockner
- Rückführung der feuchten Abluft
- Pneumatische Förderung

Die Abluft der Trockneranlage wird erfasst und vollständig dem Drehrohrofen WTO-1 als Verbrennungsluft zugeführt. Aufgrund der geplanten Änderungen sinken Volumenstrom und Emissionsmassenstrom der vorhandenen Klinkerkühlerabluftentstaubung. Infolgedessen sinken in der Gesamtbetrachtung die Emissionen der Anlage. Die Hauptlärmquellen werden gekapselt bzw. im Inneren von Gebäuden ausgeführt. Das Vorhaben soll innerhalb des bestehenden Werksgeländes auf der Flurnummer 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld verwirklicht werden. Mit der Errichtung der Trocknungsanlage soll voraussichtlich im 2. Quartal 2025 begonnen werden, die schrittweise Inbetriebnahme ist ebenfalls noch im 2. Quartal 2025 geplant.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Heidelberg Materials AG (Antragstellerin) hat beim Landratsamt Schwandorf als zuständiger Genehmigungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) am 29.11.2024 einen **Antrag** auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Vorhaben vorgelegt. Mit Antrag vom 29.11.2024 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG hat die Antragstellerin beim Landratsamt Schwandorf am 29.11.2024 auch einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Industrie-Emissionsrichtlinie. Als einschlägiges Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken ist das BVT-Merkblatt für „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2018 zu nennen (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Der Antrag ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG zu behandeln. Der Antrag vom 29.11.2024 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG, der Antrag vom 29.11.2024 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Vorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, sind gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV, Art. 27a BayVwVfG im **Internet** in der Zeit vom **01.02.2025 bis 01.03.2025** unter folgendem Hyperlink abrufbar:

<https://share.landkreis-schwandorf.de/s/PNSJtco7JdaWfxj>

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Schwandorf erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 7 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV).

Wer **Einwendungen** gegen das Vorhaben hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vom **01.02.2025 bis 01.04.2025** beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf vorzubringen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG). Die Einwendungen müssen Name sowie Anschrift des Einwenders erkennen lassen; als Einwendung ist nur ein sachliches Gegenvorbringen anzusehen, das erkennen lässt, in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV). Jeder Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Das Landratsamt Schwandorf hat dem Verlangen zu entsprechen, wenn die Bekanntgabe von Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Schwandorf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser **am 08. Mai 2025 ab 14:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamts Schwandorf** - Zimmer Nrn. U 57 I bis III, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf - statt.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird sie am Folgetag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über diese beiden Tage hinaus werden den Teilnehmern jeweils mitgeteilt. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Aktiv an der Erörterung teilnehmen dürfen diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie die Antragstellerin und die Vertreter beteiligter Behörden. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen. Zum Erörterungstermin wird nicht nochmals gesondert durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Sollte dieser Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist jedoch gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Die Datenschutzhinweise zum Vorgang können ebenfalls unter dem vorstehend aufgeführten Link eingesehen werden.

Schwandorf, 23.01.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat